Statuten

Verein

GRIECHISCHE SCHULE BASEL

Begriffsdefinition

- Als griechischer Abstammung gilt, wer
  a) die griechische Staatsangehörigkeit besitzt,
  b) in aufsteigender Linie drei Generationen zurück mindestens einen direkten Vorfahren mit griechischer Staatsangehörigkeit vorweisen kann,
  c) mit einer Person gem. lit. a oder b vorstehend verheiratet war, ist oder gemeinsame Kinder hat.
- Als Auslandsgriechen gelten Personen mit griechischer Abstammung, die in der Region Basel leben.
- Einfaches Mehr bedeutet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- Minder- bzw. Volljährigkeit bestimmt sich nach Schweizer Recht.
- Als bedürftig gilt eine Person oder Familie, welche über kein nennenswertes Vermögen verfügt und deren Einkommen nur knapp ausreicht, den Lebensunterhalt zu finanzieren.
- Zur Region Basel gehören die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Griechische Schule Basel“ besteht ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenstein (Kanton Basel-Landschaft).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Basis, durch Erziehungs- und Bildungsmassnahmen bzw. Erziehungs- und Bildungsangebote die griechische Kultur und Sprache bei in der Region Basel ansässigen Auslandsgriechen zu fördern. Das Angebot zielt in erster Linie auf Kinder und Jugendliche mit griechischer Abstammung ab und soll deren Erziehungsberechtigte in ihren Bemühungen unterstützen, ihre Nachkommen mit den Sitten und Gebräuchen ihrer Heimat vertraut zu machen. Der Verein trägt zudem zur kulturellen Verständigung zwischen Auslandsgriechen und anderen in der Region Basel wohnhaften Personen bei.

Der Verein stellt insbesondere sicher, dass für die Kinder von Auslandsgriechen in Basel die Möglichkeit besteht, griechischen Schulunterricht zu besuchen. In diesem Zusammenhang ist es Zweck des Vereins

- die Anliegen und Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder gegenüber den griechischen und ausländischen Behörden und Ämtern, wie Botschaften und Konsulaten, zu vertreten;
- die Anliegen und Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder gegenüber dem Lehrinstitut und den Lehrkörpern zu vertreten;
- die Qualität des Schulunterrichts und dessen Bezug zu Griechenland bzw. die Förderung der griechischen Sprache zu überwachen und im Bedarfsfall die nötigen Massnahmen zu treffen;
- als Bindeglied zwischen Lehrinstitut und Erziehungsberechtigten aufzutreten;
- Elternabende zu organisieren;
- bei Auftreten von schulischen Problemen einzelner Kinder in Absprache mit deren Erziehungsberechtigten gezielte Fördermassnahmen zu treffen;
- kulturelle Veranstaltungen und Bildungsmöglichkeiten für Auslandsgriechen und in der Region Basel wohnhafte Personen anzubieten.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen, insbesondere eine eigene griechische Schule betreiben und Lehrkörper anstellen. Der Verein kann für die Zweckerreichung im In- und Ausland Grundeigentum erwerben und verwalten.

Art. 3a Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen griechischer Abstammung werden.

Aktive Mitglieder des Vereins sind Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder an der Schule eingeschrieben sind bzw. die Schule besuchen. Das Ausfüllen der Schulunterlagen gilt als Antrag für eine Aktivmitgliedschaft. Mit dem Austritt ihrer Kinder aus der Schule wandelt sich der Mitgliedschaftsstatus der betroffenen Elter

und Erziehungsberechtigte in eine Passivmitgliedschaft.

Der Vorstand kann den Mitgliedschaftsstatus von Eltern und Erziehungsberechtigten, welche ihre Pflichten gegenüber der Schule in grober Weise verletzen, wie z.B. das Nichtbezahlen des Schulgeldes, in eine Passivmitgliedschaft umwandeln. Auf Antrag der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten kann der Vorstand die Passivmitgliedschaft wieder in eine Aktivmitgliedschaft zurückwandeln, vorausgesetzt das säumige Mitglied hat den rechtmässigen Zustand wiederhergestellt und glaubhaft dargelegt, dass sich eine derartige Pflichtverletzung nicht wiederholen wird.

Alle übrigen Personen, die den Verein unterstützen möchte, können auf Antrag als Passivmitglieder beitreten.

Passivmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) und sind nicht berechtigt, an der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Passivmitglieder sind nicht verpflichtet Schulgelder zu zahlen. Sie leisten indes einen Mitgliederbeitrag. Sie sind zudem mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, an den Aktivitäten der Vereinigung ausserhalb des Unterrichts teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern sowie über die Umwandlung des Mitgliedsstatus mit einfachem Mehr. Er kann den den Beitritt oder die Rückumwandlung des Mitgliedschaftsstatus ohne Angabe von Gründen ablehnen. In begründeten Fällen kann der Vorstand vom Erfordernis der griechischen Abstammung absehen und eine Person mit engem Bezug zu Griechenland aufnehmen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit dreimonatiger schriftlicher Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, den Statuten oder den statutengemäss ergangenen Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten, bzw. wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins oder der Schule schwerwiegend verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfachem Mehr. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

Art. 3b Berechtigung zum Besuch der Schule

Kinder, die am 31. Juli des laufenden Jahres das 4. Lebensjahr vollendet und das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt, die Kurse der Schule zu besuchen, die im September des gleichen Jahres beginnen. Jüngere Kinder können nur dann ausnahmsweise eingeschrieben werden, wenn sie auch ausnahmsweise in den Schweizer Kleinkindergarten eingeschrieben wurden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern auf Kinder beschränken.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet (in der Folge der „Vorsitzende“ genannt).

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vereinsversammlung. Mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. In diesem Fall ist die ausserordentliche Vereinsversammlung innert zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen.

Die Vereinsversammlung hat (abschliessend) folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Décharge-Erteilung an die Organe;
- Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Wenn es die Sachgeschäfte erfordern, kann der Vorstand externe Spezialisten mit beratender Stimme zu den Vereinsversammlungen einladen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Minderjährige haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an der Meinungsbildung mitwirken. Stellvertretung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nur durch ein anderes, volljähriges Mitglied vertreten werden. Die Vertreter hat dem Vorstand auf dessen Verlangen eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Er kann zudem Stimmenzähler bestimmen. Der Vorstand bestimmt das Wahl- oder Abstimmungsprozedere, soweit die Statuten keine zwingenden Regeln vorsehen.

Die Einladungen zur Vereinsversammlung werden spätestens schriftlich oder elektronisch 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zugestellt.

Sind alle Mitglieder anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, so kann eine Universalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen

Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallende Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtet eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

Art. 6a Vorstand

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Wählbar ist jedes volljährige Aktivmitglied. Die Nominationen und Wahlen sind nicht geheim.

Von der Wahl in den Vorstand sind ausgeschlossen:

a) Eltern oder Erziehungsberechtigte, die eine bezahlte Stelle als Lehrer an der Schule innehaben;
b) Ehegatten von Eltern oder Erziehungsberechtigten, die eine solche bezahlte Stelle innehaben;
c) Eltern oder Erziehungsberechtigte, die das Sorgerecht für einen Schüler an der Schule haben, dessen anderer Elternteil oder Erziehungsberechtigter eine solche bezahlte Stelle innehat.

Als Erstes werden die Kandidaten nominiert. Jedes volljährige Aktivmitglied ist befugt, eine unbeschränkte Anzahl Kandidaten zu nominieren. Selbstnominierung ist zulässig. Als Zweites ist jedes volljährige Aktivmitglied berechtigt, einem der nominierten Kandidaten seine Stimme zu geben. Stille Wahl ist nicht gestattet. Gewählt sind diejenigen Nominierten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass weniger Mitglieder gewählt sind als Vorstandssitze zu besetzen, werden Nomination- und Wahlprozedere solange wiederholt, bis der Vorstand komplett ist. Nach zehn Wahlgängen kann die Vereinsversammlung beschliessen, dass das Los entscheidet.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird eine neue Person für die restliche Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, telefonisch oder elektronisch, in der Regel 5 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwingend den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kassier. Er ist befugt, weitere Ressorts zu schaffen und zu verteilen. Er kann für jedes Ressort ein Pflichtenheft erstellen. Der Vorstand regelt zudem die Unterschriftsberechtigung. Falls keine solche Regelung vorliegt, führen die Vorstandsmitglieder je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann zudem ein Vorstandsreglement erlassen.

Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtet eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, und vertritt den Verein nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversasmmlungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vereinszwecks;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Vertretung des Vereins gegenüber Privaten, Lehrinstituten, Lehrkörpern sowie griechischen und ausländischen Behörden, Konsulaten, Ämtern etc.;

- Kontrolle des Lehrpersonals inklusive Weisungsbefugnis und Qualitätssicherung des Unterrichts;
- Organisation von Elternabenden;
- Leitung einer griechischen Schule in der Region Basel, falls griechischer Unterricht nicht auf andere Weise gewährleistet ist;
- Elterngespräche;
- Erstellen des Budgets zu Handen der Vereinsversammlung und
- die Geschäftsführung.

Art. 6b Datenschutz

Der Vorstand ist verantwortlich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Sämtliche Vereinsunterlagen, Daten und Akten sind grundsätzlich vertraulich und nur dem Vorstand zugänglich. Dies gilt insbesondere für die die Kommunikation des Vorstandes mit Eltern, Partnern, Behörden, Lieferanten und unabhängig davon, ob die Daten bzw. Dokumente physisch oder digital existieren bzw. auf einen lokalen Speicher oder in einer Cloud abgespeichert sind. Insbesondere sensible Daten und Passwörter müssen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden und dürfen ausschliesslich durch Mitglieder des Vorstands verwaltet bzw. bearbeitet werden.

Begrenzter und selektiver Zugang zu den Akten bzw. Daten des Vereins kann anderen Eltern, Lehrern und Mitarbeitern der Vereinigung gewährt werden, wenn dies für den Betrieb des Vereins notwendig erscheint und die notwendige Geheimhaltung sichergestellt ist. Ein solcher Zugang ist jederzeit widerrufbar. Die Entscheidung über die Gewährung und den Widerruf eines solchen Zugangs wird vom Vorstand getroffen.

Art. 7 Finanzen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Schulgelder;
- Staatliche Mittel;
- Spenden;
- weitere Einnahmen.

Art. 8 Revisionsstelle, Geschäftsjahr

Als Revisionsstelle amtet eine von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr gewählte natürliche oder juristische Person. Diese Person kann, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, Mitglied des Vereins sein. In diesem Fall darf sie kein Vorstandsmitglied sein.

Die Revisionsstelle ist mit der Überprüfung der Jahresrechnung des Vereins beauftragt.

Die Revisionsstelle verfasst zu Handen der Vereinsversammlung einen Bericht über die Rechnungsrevision.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

Art. 9 Mitgliederbeiträge, Haftung

Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest. Er kann unterschiedlich hohe Beiträge für Familien und Kinder festschreiben, solange die Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist und die Beiträge verhältnismässig sind. Bedürftige Mitglieder oder Kindern kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch den Vorstand Beschluss zu fassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 22. Juni 2024 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Der Präsident

Athanasios Bountalis

Der Vizepräsident

Foteini Orfaniotou

Münchenstein, Juni 2024